

- b) Der Gewinn für das erste Vierteljahr 1966 ist auf einen Jahresbetrag umzurechnen und die Gewerbesteuer sowie Körperschaftsteuer unter Berücksichtigung der Steuerprogression zu ermitteln. Von der Jahressteuer ist jeweils ein Viertel zu entrichten.
- c) Die Vermögensteuer wird mit einem Viertel der Jahressteuer erhoben.
- d) Von den für 1966 an die Mitglieder zu zahlenden Vergütungen unterliegen 25 % der Kapitalertragsteuer.
2. Die Gewinnsteuer für das zweite bis vierte Vierteljahr 1966 ist mit drei Vierteln der Jahressteuer zu entrichten, die sich auf einen umgerechneten Jahresgewinn nach dem Gewinnsteuer-Tarif ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Kreditgenossenschaften berechtigt, aus Vereinfachungsgründen die Besteuerung des gesamten Jahresgewinnes 1966 nach dem Gewinnsteuer-Tarif zu beantragen. Derartigen Anträgen ist stattzugeben.

#### Zu §5 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 6

Die Vergütungen, die Mitgliedern aus ihren Anteilen an Kreditgenossenschaften zufließen, unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Von den Kreditgenossenschaften ist auf diese Vergütungen kein Steuerabzug zur Kapitalertragsteuer vorzunehmen.

#### § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBI. II S. 36) für Kreditgenossenschaften nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 23. Juni 1966

#### Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung

über den Bezug von Kohlebürsten, Ringen und sonstigen Formteilen aus technischer Kohle.

Vom 15. Juni 1966

•Um den Bedarf aller Zweige der Volkswirtschaft an Kohlebürsten sowie an Ringen und sonstigen Formteilen aus technischer Kohle qualitäts-, Sortiments- und termingerechert zu sichern und die Herstellung der Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten, wird für die genannten Erzeugnisse des VEB Elektrokohle Lichtenberg (VEB EKL) folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bestellungen von Erzeugnissen der Bilanzposition Nr. 27 74 900.10, soweit in Koordinierungsvereinbarungen nichts Abweichendes vereinbart ist. Sie ist für Bestellungen des Planjahres 1967 anzuwenden.

#### § 2

#### Bestellterm'ne beim VEB Zlektrokohle Lichtenberg

(1) Die Termine für die Übergabe der spezifizierten Bestellungen werden wie folgt festgelegt:

- I. Quartal bis zum 10. Mai  
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres\*
- II. Quartal bis zum 10. August  
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres
- III. Quartal bis zum 10. Oktober  
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres
- IV. Quartal bis zum 10. Dezember  
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres.

Bisher, beim Großhandel aufgegebene Ersatzteilbestellungen sind auch in Zukunft dem Großhandel zu übergeben.

(2) Abweichend vom Abs. 1 haben die Betriebe der WB Chemieanlagen (einschließlich ETW Staßfurt) folgende Bestellfrist einzuhalten:

- für das 1. Halbjahr bis zum 15. Juni  
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres
- für das 2. Halbjahr bis zum 15. August  
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres.

(3) Der VEB EKL hat die Bestellungen binnen 10 Wochen nach dem Bestelltermin zu bestätigen. Die Bestätigung für die Betriebe des Chemieanlagenbaus erfolgt (einschließlich ETW Staßfurt) für das 1. Halbjahr innerhalb von 6 Wochen.

(4) Für verspätet eingegangene Bestellungen besteht für das jeweilige Quartal kein Anspruch auf Lieferung.

(5) Bestellungen, die auf Grund quartalsweiser Sortimentsbilanzierung vom VEB EKL nicht bestätigt werden können, sind spätestens bis 10 Wochen nach Bestelltermin an die Bedarfsträger zurückzugeben (für Chemieanlagenbau 6 Wochen für das 1. Halbjahr). Der Bedarfsträger hat sich zwecks Abdeckung des Fehlbedarfs aus Importen an seinen Fondsträger zu wenden, der diesen Bedarf aus dem ihm vom Bilanzorgan zur Verfügung gestellten Importlimit abdeckt. Der Fondsträger wird gleichzeitig durch eine Kopie von der Ablehnung informiert.

#### § 3

#### Importbestellungen

(1) Der Import von Kohlebürsten sowie Ringen und Formteilen erfolgt über einen Leitbetrieb.\*\*

\* Dieser Termin ist den Bedarfsträgern vorab bekanntgegeben worden.

\*\* Leitbetrieb ist z. Z. das Versorgungskontor für Maschinenbauerzeugnisse, 3018 Magdeburg, Große Diesdorfer Str. 200.